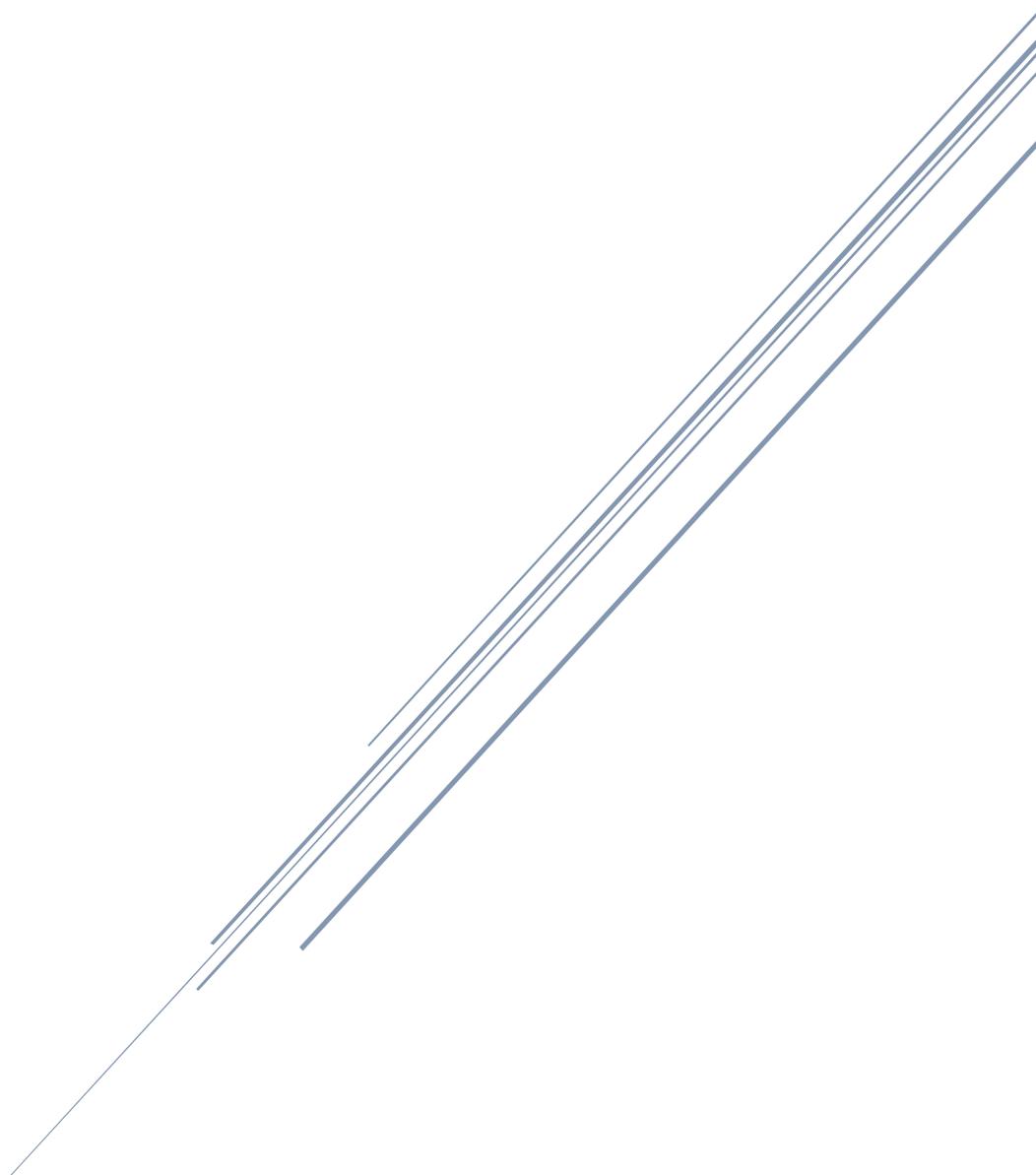


NEUFASSUNG DER SATZUNG

des Vereins Gartenkolonie Inselblick e.V.



HOLGER NEUJAHR
GARTENKOLONIE INSELBLICK E.V.
WERNSDORFER STRAÙE 176
15713 NIEDERLEHME

**Neufassung der Satzung
des
Vereins
Gartenkolonie Inselblick e.V.**

Wernsdorfer Straße 176
15713 Niederlehme

Registriert am 28.08.1990 RN 143; VR 3948 P; Neu **VR 5116 CB**

mit Ergänzung der Änderung vom
13.10.1993
26.10.1997
16.05.1998
27.04.2008
04.05.2014
31.05.2015
07.05.2017
16.10.2022
Änderung 10.09.2023

§ 1 Name, Sitz des Vereins

I

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Gartenkolonie Inselblick“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

II

Der Verein hat seinen Sitz in der Wernsdorfer Straße 176, 15713 Niederlehme, und ist unter diesem Namen mit der Nummer VR 5116 CB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen. Die Unterlagen werden durch das Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in 03046 Cottbus, unter dem Aktenzeichen VR 5116 CB geführt.

III

Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

I

Der Verein ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II

Der Verein sieht sich als Rechtsnachfolger der VKSK – Sparte „Inselblick“.

III

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

IV

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des, der Allgemeinheit zugänglichen, öffentlichen Grüns.

V

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens, sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.

VI

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur, weckt und intensiviert das Interesse für einen Kleingarten, als Teile des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung.

VII

Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

VIII

Der Verein unterstützt und fördert die fachliche Beratung seiner Mitglieder und gibt Unterstützung und Anleitung für die Pflege- und Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüseanbau.

IX

Der Verein unterstützt und fördert kulturelle Veranstaltungen für seine Vereinsmitglieder.

X

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

XI

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

XII

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

XIII

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

XIV

Jedes Mitglied hat das Recht, auf seinem gepachteten Grundstück zu übernachten.

§ 3**Vereinsmitgliedschaft**

I

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

II

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitglieder
- b) passiven Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

III

Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ein Ehrenmitglied hat ausschließlich beratende Funktion (es sei denn, er hat die aktive Mitgliedschaft) und soll nach außen für die Interessen des Vereins eintreten. Über die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

IV

Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.

V

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und auch nicht übertragbar.

VI

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühren und nach der Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriebenen Anerkennung wirksam. Die Aufnahmegebühren werden in der Zahlungsordnung geregelt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

I

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

II

Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

III

Das Stimm- und Wahlrecht obliegt ausschließlich dem aktiven Mitglied.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

I

Jedes Mitglied ist verpflichtet;

- diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung mit seinen Zusätzen einzuhalten;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu sorgen;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, in der vom Vorstand festgelegten Frist zu entrichten;
- Die Mitglieder müssen Beiträge zahlen und im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende der Gartensaison geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Ferner kann der Verein Mitglieder mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder ihnen gleichgestellte Mitglieder sowie Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, von der Ableistung der Arbeitsstunden befreien oder eine Reduzierung der Arbeitsstunden vornehmen.
- Bei Festlegung des Stundensatzes sollten die Kosten zugrunde gelegt werden, die dem Verein entstehen, wenn die Stunden nicht geleistet werden.
- Änderung ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten oder ihrer Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

II

Aktive Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag gemäß der Zahlungsordnung.

III

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

IV

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Zahlungsordnung.

V

Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

I

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt aus dem Verein (Kündigung). Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) durch Tod
- c) durch Vereinsausschluss
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

II

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss in Textform (Brief, Fax oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Zahlungsverpflichtungen sowie den übrigen Pflichten aus der Mitgliedschaft in vollem Umfang nachzukommen.

III

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt;
- durch schuldhaftes Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines in grober Weise schädigt oder sich gegen andere Mitglieder des Vereines gewissenlos verhält;
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt;
- den Vorstand beleidigt;
- durch sein schuldhaftes Verhalten sein Pachtverhältnis durch den Verpächter gekündigt wird;
- seine Geschäftsfähigkeit verliert.

IV

Der Vorstand kann mit sofortiger Wirkung das Mitglied ausschließen, wenn es gegen einen Sachverhalt lt. § 6 Abs. III verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied mit der Satzung eine Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der

Ausschließungsbeschluss mit Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mit der Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung bzw. an die Schlichterkommission zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

V

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, soweit sie sich nicht auf die Nutzung des Kleingartens beziehen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

VI

Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein und bei weiterer Nutzung der Gartenparzelle nach dem Kleingartenpachtvertrag wird an Stelle der Umlage ein Verwaltungsbeitrag erhoben. Für das ausgetretene Mitglied gelten die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung über die Gartennutzung weiter.

VII

Die Kündigung des Pachtvertrages obliegt dem Zwischenpächter oder dem von ihm ermächtigten Vorstand. Es gelten die Kündigungsklauseln des Pachtvertrages bzw. des BKleingG.

VIII

Auf die erteilte Zuweisung und Überlassung des Gartens kann ein Mitglied unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

I

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Somit ist mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Post schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Einzeleinladung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

III

Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

IV

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedervollversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung. (Gilt nicht für eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins)

V

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten bzw. durch deren Aufschiebung Schaden für den Verein entstehen könnte. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

VI

Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

VII

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

VIII

Vertreter des Kreisverbandes, des Sprecherrats sind berechtigt (auf Einladung des Vorstandes), an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

IX

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes für 4 Jahre;
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Wahl der Kassenprüfer/Revisionskommission;
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren;
- Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und Finanzplan des folgenden Geschäftsjahres;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen;
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung.

X

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied im Sinne § 26 Abs. 2 BGB (siehe § 11 der Satzung) anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges dem Wahlausschuss zu übertragen.

II

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, verbunden mit einer Farbtafel. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (aktive Mitglieder) sie beantragt.

III

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit besteht dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

IV

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Verein erklärt werden.

V

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

VI

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

VII

Mitgliedschaften unterscheiden sich je Parzelle durch ein stimmberechtigtes aktives Mitglied und eine beliebige Anzahl von passiven Mitgliedern. Das aktive Mitglied kann seine Stimme auf ein passives Mitglied der Parzelle übertragen.

§ 11 Vorstand

I

Der Vorstand setzt sich aus allen gewählten Vereinsmitgliedern zusammen.

II

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand benennt aus seinen Reihen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mit der Festlegung der Funktionen. Die Mitglieder des Vorstandes amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

III

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

IV

Über Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

V

Der Vorstand ist befugt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder einer weiteren Behörde gefordert werden, selbstständig wirksam zu beschließen. Die Satzungsänderungen sind anschließend den Mitgliedern bekannt zu geben.

VI

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist ein Vorstandsbeschluss zu einer Beschluss Sache auf schriftlichem Weg (Umlauf) möglich (§ 28, § 32 Abs. 2 BGB). Schriftliche Beschlüsse können nach § 126 Abs. 3 und § 126a BGB durch die elektronische Form ersetzt werden.

VII

Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (z.B. per Chat, Telefon- oder Webkonferenz), schriftlich oder fernmündlich abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

VII

Lehnt ein Vorstandsmitglied eine virtuelle, schriftliche oder fernmündliche Sitzung ab, so ist diese körperlich durchzuführen. Anderen Vorstandsmitgliedern, denen aus Zeit- oder Kostengründen eine Anreise nicht zumutbar ist, ist aber die Gelegenheit zu geben, an der Sitzung virtuell (z.B. per Chat), schriftlich oder fernmündlich teilzunehmen.

§12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern;
- die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden, Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Finanzplanes für das Geschäftsjahr;
- die Vorbereitung zur Verpachtung der Gärten an die Mitglieder,
- die Vorbereitung der Kündigung der Gärten gemäß §§ 8 und 9(1) BKleingG,
- die Entscheidung von Streitigkeiten entsprechend dieser Satzung
- Entgegennahmen von Berichten des geschäftsführenden Vorstandes;
- die Vorberatung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen;
- Entgegennahme von Berichten der Revisoren;
- Entgegennahmen von Berichten der Fachbereiche;
- Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit und der Ersatzleistung einschl. Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis;
- die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden;
- die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Vorbereitung und Koordinierung kurzfristiger und besonderer Aufgaben;
- die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und -gestaltung.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

I

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

II

Gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne eines gesetzlichen Vertreters durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder mit einem beschränkten Kostenvolumen von 2.500 EUR.

§ 14 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

I

Der geschäftsführende Vorstand (BGB-Vorstand § 26) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/ Vereinsvorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes;
- Vorbereitung des Finanzplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Behörden;
- Die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister;
- Die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage.

II

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet gemäß einem Arbeits- und Terminplan. Über Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied gem. § 13 zu unterzeichnen ist.

III

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsvorstandes herbeiführen.

IV

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem

- Arbeitsminister
- Bootsplatzwart
- Energiewart
- Kinder- und Jugendwart
- Pressewart/Chronist
- Schriftführer
- Beisitzer

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

V

Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Beisitzer nehmen im Verein eine wichtige Rolle ein und sorgen durch die Übernahme vielfältiger Aufgaben dafür, dass Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes entlastet werden. Ihr Zeiteinsatz hilft dabei, innovative Ideen oder Vorschläge im Verein umzusetzen oder Maßnahmen professionell zu implementieren. Sie unterstützen den BGB-Vorstand (§ 26 BGB) wirkungsvoll und stellen damit eine funktionierende Vorstandsarbeit sicher. Bis zu 10 Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.

VI

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15

Vergütung der Vereinstätigkeit

I

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

II

Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG, ausgeübt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung.

III

Mitglieder haben gemäß § 670 BGB Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Aufwendungen, die sie im Interesse des Vereins gehabt haben. Der Vorstand kann Richtlinien zum Nachweis der Höhe und des Vereinszwecks dieser Aufwendungen festlegen.

IV

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

V

Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

VI

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 16

Kassenführung

Das gemäß Geschäftsordnung verantwortliche Vorstandsmitglied verwaltet die Kassen und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen.

§ 17 Kassenprüfer/Rechnungsprüfer

I

Für die des abgeschlossenen Vereinsjahres vorzunehmenden Kassenprüfungen wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung bis zu drei Kassenprüfer/Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Sprecher.

II

Dem/den Prüfer(n) obliegt die Prüfung sämtlicher vorhandener Vereinskassen des Vereins einschließlich etwaiger Abteilungskassen und Sonderkassen/Barkassen, dies auch für vorhandene Untergruppen. Die Kassenprüfung erstreckt sich hierbei auf die umfassende Überprüfung des Zahlungsverkehrs/der Geschäftsvorgänge und Überprüfung/Abstimmung der vorhandenen Kassen mit dem Belegwesen, dies sowohl in rechnerischer, aber auch ergänzend, soweit geboten, in sachlicher Hinsicht. Dem/den Prüfer(n) sind hierzu sämtliche zur Ausführung der Prüftätigkeit notwendigen Vereinsunterlagen/Belege einschließlich interner Abschlussberichte, Kontounterlagen/Belege vorzulegen. Dies auch mit der Berechtigung zur sachgerechten Überprüfung auf Verlangen Auskunft von dem für die Vereinsfinanzen zuständigen Vorstandsmitglied ergänzend zu verlangen.

III

Nach Abschluss der zeitnah durchgeführten Prüfungstätigkeit ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen, der zunächst dem Vorstand vorzulegen ist. Der Vorstand/die Vorstandschaft ist zudem über etwaige Beanstandungen sachgerecht zeitnah unverzüglich zu informieren/zu unterrichten. Der/die Prüfungsbericht(e) sind zudem der Mitgliederversammlung im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

IV

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, der Prüfungsauftrag von dem/den gewählten Prüfer(n) nicht zeitgerecht, spätestens bis zur Vorbereitung der hierfür anstehenden Mitgliederversammlung, vorgelegt werden können, bleibt es dem vertretungsberechtigten Vorstand vorbehalten, einen externen Prüfungsauftrag diesbezüglich an Angehörige der steuerberatenden Berufe zu erteilen. Es ist dem vertretungsberechtigten Vorstand hierbei freigestellt, für eine sachgerechte Kassenprüfung dann auch einen weiteren, bislang nicht mit Steuerberatungsaufgaben beauftragten Angehörigen der steuerberatenden Berufe, hierfür zu beauftragen.

V

Die Kassenprüfer/Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.

VI

Die Kassenprüfer/Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

VII

Dem/den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer(n) kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Ausführung der Prüfungstätigkeit durch die Vereins-Geschäftsführung gewährt werden.

§ 18 Vereinsstrafen

I

Schuldhaftige Verstöße gegen die Satzung, die bestehenden Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane können durch den Vorstand mit einer Vereinsstrafe belegt werden.

II

Mögliche Vereinsstrafen sind:

- a) Ermahnung und Rüge
- b) Geldstrafen zwischen 5 und 150 Euro
- c) Entzug der Nutzungsrechte
- d) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

III

Die Einleitung eines Verfahrens ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung anzuzeigen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben.

IV

Die zu beachtenden Verfahrensvorschriften ergeben sich aus der Schlichtungs- und Strafordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

V

Sofern es sich um einen leichten Verstoß handelt und das Mitglied bislang nicht gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen verstoßen hat, kann die Vereinsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

VI

Gegen verhängte Vereinsstrafen kann das betroffene Mitglied die Schlichtungskommission anrufen. Diese Berufung ist schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes vorzunehmen. Versäumt das Mitglied diese Frist, kann es den Beschluss nicht mehr angreifen und die Vereinsstrafe wird rechtskräftig.

§ 19 Auflösung des Vereins

I

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

II

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind zwei in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu bestimmende geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

III

Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verteilung des verbleibenden Vermögens.

IV

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

§ 20 Vereinsordnungen

I

Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf u. a. folgende Vereinsordnungen zu erarbeiten.

- Bootsplatzordnung
- Ehrenordnung
- Finanzordnung
- Gartenordnung
- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Ordnung für die Tätigkeit der Kassenprüfer
- Parkordnung
- Stromordnung
- Unterschriftenordnung
- Vereinsordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder
- Wahlordnung
- Zahlungsordnung

II

Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand erstellt und beschlossen, spätere Änderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes verabschiedet werden.

III

Die Vereinsordnungen dürfen nicht der Satzung widersprechen und dürfen nicht den Vereinszweck gefährden.

§ 21 Datenschutz im Verein

I

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU -Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

II

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

III

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IV

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22

Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten:

I

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter, Beruf und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert.

II

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Neumitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutz- würdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

III

Weitergabe der Daten an den Kreisverband:

Als Mitglied des Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde Dahme-Spreewald e.V., Schwartzkopffstraße 1 in 15745 Wildau ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, vollständige Adresse mit Telefonnummer und E-Mailadresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

IV

Weitergabe von Mitgliedsdaten- und Darstellungen an Kooperationspartner und der Presse

Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Vereins in den Medien der Tagespresse, der Homepage sowie die social Media als Gesamtheit der digitalen Technologien. Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen soweit das ihre Mitgliedschaft im Verein berührt. Der Verein informiert die Printmedien über Zuchtergebnisse und besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben. Darüber hinaus werden diese Informationen auf der Internetseite des Vereins (www.inselblick.org) veröffentlicht und über den Vereins-Schaukasten bekannt gemacht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Personenbezogene Darstellungen und Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein

benachrichtigt den Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde Dahme-Spreewald e.V., von dem Widerspruch des Mitglieds.

V
Austritt aus dem Verein

Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 23
Sprachliche Gleichstellung

Die angewendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch in diverser Form.

§ 24
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25
Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern angenommen und beschlossen worden.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister VR 5116 CB beim Amtsgericht Cottbus wirksam. Sie ersetzt die Satzung vom 16.10.2022.

Niederlehme, 10.09.2023